

**Verordnung des Reichspräsidenten zum Gesetz,
betreffend die Bekämpfung der Reblaus.
Vom 16. März 1933.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Für die durch die Maßnahmen der §§ 1 und 2 vernichteten oder beschädigten Reben ist von der Landesregierung, die die Maßnahmen durchgeführt hat, eine Entschädigung zu leisten, die dem Wert der vernichteten gesunden und dem Minderwert der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben entspricht. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise durch Lieferung von Pfropfbreben oder in bar geleistet werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß in Fällen, in denen zum Wiederaufbau der Weinberge Wiederaufbaugenossenschaften gegründet worden sind, die Entschädigung ganz oder teilweise an die Wiederaufbaugenossenschaft, der der Geschädigte angehört, geleistet werden kann.

Berlin, den 16. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 21. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des Deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen sind, wird Straffreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

Strafen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen.

Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen, und auf rückständige Kosten.

Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 21. März 1933 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4

Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt worden, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Zuwiderhandlung zusammentraf, für die Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen über die Einzelstrafe wegen der im Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

§ 5

Über die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

§ 6

Die Verordnung findet auf die zur Zuständigkeit der Gerichte des Reichs und der Länder gehörenden Strafsachen Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Für den Reichsminister der Justiz
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung. Vom 21. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer eine Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der nationalen Erhebung steht, in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im Abs. 1 bezeichneten Art, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2

(1) Wer eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen begeht oder androht und dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Tat in der Absicht begangen, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden, so kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

(3) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft eines Verbandes erσχlichen hat, gilt für die Anwendung dieser Verordnung als Nichtmitglied.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Für den Reichsminister der Justiz
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen